

61. Verstößt die Herausgabe von sog. Kopf- oder Nebenblättern (Nebenausgaben) einer Zeitung, die durch die Benennung nach einem bestimmten Orte den unrichtigen Eindruck erwecken, vornehmlich den Interessen und Bedürfnissen gerade dieses Ortes zu dienen, gegen § 3 UWG.?

II. Zivilsenat. Ur. v. 28. Juni 1918 i. S. F. (Bekl.) w. G. & L. (Rl.) Rep. II 109/18.

- I. Amtsgericht Glauchau, Kammer für Handelsfachen.  
II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin, die gegen den Beklagten eine nicht in Betracht kommende Klage erhoben hatte, gibt in Hohenstein-Ernstthal den „Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger“ und mit im wesentlichen übereinstimmendem Inhalt sog. Kopf- oder Nebenblätter (Nebenausgaben) unter den besonderen Titeln „Oberlungwitzer Tageblatt“ und „Gersdorfer Tageblatt“ heraus. Der Beklagte ist der Herausgeber des „Hohenstein-Ernstthaler Tageblatts“, das ebenfalls in Oberlungwitz und Gersdorf verbreitet ist und es schon war, als die Klägerin mit der Herausgabe ihrer Kopfblätter „Oberlungwitzer“ und „Gersdorfer Tageblatt“ begann. Er erblickte in der Herausgabe der beiden Kopfblätter durch die Klägerin unlauteren Wettbewerb und erhob Widerklage auf Verurteilung der Klägerin, es zu unterlassen, den Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger unter den Titeln „Oberlungwitzer“ und „Gersdorfer Tageblatt“ herauszugeben.

Der erste Richter gab der Widerklage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Auf Revision des Beklagten wurde das erste Urteil wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„Mit der Kammer für Handelsfachen steht der Berufungsrichter auf dem Standpunkte, daß die Klägerin, indem sie ihre sog. Neben- (oder Kopf-) Ausgaben „Oberlungwitzer Tageblatt“ und „Gersdorfer Tageblatt“ betitelte, den Absatz ihrer Zeitung „Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger“ erweitern wollte; daß durch die Benennung der Zeitung nach jenen bestimmten Orten eine Beziehung der Zeitung zu den Orten dargestellt und das Gefühl der Zugehörigkeit des Blattes zu den Orten in den Abnehmern nutzbar gemacht werden sollte. Der Berufungsrichter hat auch festgestellt, daß die so betitelten Nebenausgaben der Zeitung

der Klägerin dieser in besonderem Maße Bekanntmachungen und Anzeigen zuführen, die die Orte Oberlungwitz und Gersdorf betreffen. Abweichend vom ersten Richter, der der Widerklage auf Grund des § 1 UWG. stattgegeben hat, ist der Berufungsrichter zu ihrer Abweisung gelangt, indem er — mangels einer Verwechslungsfähigkeit der Titel der Nebenausgaben der Klägerin mit dem Titel der Zeitung des Beklagten — den Tatbestand des § 16 UWG. nicht für gegeben erachtet und ferner § 1 UWG. nicht für anwendbar hält. In letzterer Beziehung war von zwei Sachverständigen begutachtet worden, daß eine Kopfzeitung, indem sie den Anschein einer selbständig für eine Ortschaft bestehenden Zeitung erwecke, regelmäßig eine Täuschung des Publikums mit sich bringe, weshalb die Herausgabe solcher Nebenausgaben sittenwidrig sei. Der Berufungsrichter ist der Meinung, daß die Ansichten der Zeitungsverleger, der Verlagsgenossen der Parteien, naturgemäß geteilt seien und die kleineren Zeitungsunternehmer die Herausgabe von Kopfblättern für berechtigt, sogar unter Umständen als Lebensbedingung ihrer Unternehmungen ansehen würden. Auf Grund dessen verneint der Berufungsrichter, daß die Herausgabe von Kopfblättern an sich sittenwidrig sei, und er verneint sodann auch, daß etwa in dem hier zur Entscheidung stehenden Falle ein Anhalt für ein sittenwidriges Handeln der Klägerin im Sinne des § 1 UWG. durch die Herausgabe ihrer Kopfblätter gegeben sei.

Die Revision rügt Verletzung des materiellen Rechtes, insbesondere der §§ 1, 3 und 16 UWG. sowie der §§ 286, 139 ZPO. Eine Verletzung des § 16 UWG. ist nicht ersichtlich. Eine solche des § 1 des Gesetzes würde durch das Vorbringen der Revision, daß der Berufungsrichter dem Gutachten eines Sachverständigen oder den Feststellungen der Kammer für Handelsjachen nicht gefolgt sei, nicht dargetan werden. Ob der Berufungsrichter die Gutachten nicht mißverstanden hat, wenn er anzunehmen scheint, die Sachverständigen erachteten die Herausgabe von Kopfblättern überhaupt für sittenwidrig — und nicht vielmehr nur die Herausgabe von solchen Kopfblättern, die durch die Benennung nach einem bestimmten Orte den unrichtigen Eindruck erwecken, vornehmlich den besonderen Interessen und Bedürfnissen gerade dieses Ortes zu dienen — kann dahingestellt bleiben. Ebenso auch, ob das Urteil auf der Erwägung des Berufungsrichters beruhen möchte, eine Sittenwidrigkeit sei in der Herausgabe von Kopfblättern (auch der bezeichneten Art) nicht zu erblicken, weil das nicht der allgemeinen oder der Durchschnittsauffassung der Zeitungsbesitzer entspräche, vielmehr die kleineren Zeitungsunternehmer in einer solchen Herausgabe vielfach eine berechnete Form des Vertriebes, ja unter Umständen eine Lebensbedingung ihrer Unternehmung sehen würden. Diese Erwägung wäre rechtlich verfehlt, denn auch die besondere Bezeichnung einer Druckschrift, der Titel einer Zeitung

muß regelmäßig, wie der Sachverständige Dr. F. in seinem Gutachten zutreffend sagt, äußerlich und innerlich wahr sein. Kann dem mit einem bestimmten Titel nicht genügt werden, so muß ein anderer, wahrer Titel gewählt werden. Eine anderweitige Auffassung gewisser kleiner Zeitungsunternehmer, die im Wettbewerbe nur zu bestehen vermöchten, indem sie unter falscher Flagge segelten, könnte daran nichts ändern.

Aber es kommt auf diese Punkte nicht an. Die Aufhebung des Urteils ist jedenfalls wegen Verletzung des § 3 UWG. geboten. Der Berufungsrichter hat die Sachlage von dieser Gesetzesvorschrift aus anscheinend überhaupt nicht geprüft. Das Vorbringen des Beklagten gebot eine solche Prüfung (§ 286 ZPO.). Die Behauptungen des Beklagten zur Stütze seiner Widerklage waren dahin gegangen: Es werde von der Klägerin durch ihr Gebaren der Irrtum erzeugt, als handle es sich um ein neues, selbständiges Blatt für Oberlungwiz oder für Gersdorf, das das Interesse je dieses Ortes in besonderer Weise vertrete. Die Klägerin wolle durch Erweckung eines solchen, mit den Tatsachen nicht übereinstimmenden Eindrucks sich Eingang in Oberlungwiz und in Gersdorf — Industrieorten von beträchtlicher Einwohnerzahl — verschaffen; sie wolle durch die (unrichtige) Titelgebung für einen Teil ihrer Zeitung deren Absatzgebiet erweitern und auch mehr Inseratenaufträge erzielen. Sie habe sich dadurch auch tatsächlich Vorteile zugewandt, die ihr sonst nicht zugeflossen wären. Diesem Vorbringen des Beklagten gemäß hatte der erste Richter — der dann die Verurteilung der Klägerin allerdings allein unter Anziehung des § 1 UWG. ausgesprochen hat — festgestellt: Die Bezeichnungen „Oberlungwizer Tageblatt“ und „Gersdorfer Tageblatt“ seien unwahr. Durch sie werde der Anschein erweckt, als handle es sich um ein Blatt, das bestimmt und geeignet sei, speziell die Bedürfnisse der betreffenden Ortschaft zu befriedigen, deren Interesse in besonderer Weise zu vertreten, ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen besonders zu dienen. Das Blatt der Klägerin, der Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger, vertrete aber nicht die Interessen der Gemeinde Oberlungwiz oder der Gemeinde Gersdorf ausschließlich oder auch nur hauptsächlich, sondern immer nur in zweiter Linie nach Hohenstein-Ernstthal; es sei kein ausschließlich oder auch nur in erster Linie für Oberlungwiz oder für Gersdorf bestimmtes Lokalblatt. In der Berufungsinstanz hat sich der Beklagte in Begründung seiner dort gestellten Anträge ausdrücklich auf die Darlegungen im Urteile der ersten Instanz bezogen. Nach alledem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Klage des Beklagten, wenn auch § 3 UWG. nicht ausdrücklich angezogen war, dennoch auf den Tatbestand auch dieses Paragraphen, nämlich darauf gestützt war, die Klägerin habe in öffentlichen Bekanntmachungen über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit ihrer gewerblichen Leistungen, unrichtige Angaben gemacht.

die geeignet seien, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

Danach hatte der Berufsungsrichter, der nach seinen oben mitgetheilten Annahmen und Feststellungen selbst in den Bezeichnungen „Oberlungwitzer“ oder „Gersdorfer Tageblatt“ eine Angabe sieht, die geeignet ist, das Publikum zu dem Bezuge der klägerischen Zeitung und zu Anzeigen in ihr anzulocken, also den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen (vgl. RÖZ. Bd. 92 S. 381), zu prüfen, ob die in den Bezeichnungen liegende Angabe unrichtig ist, nämlich nicht dem entspricht, was das beteiligte Publikum, dessen Auffassung darüber allein maßgebend ist, darin gesagt findet.

Der Berufsungsrichter hat zu dieser Frage keine oder doch keine dem Gesetze entsprechende Stellung genommen. Er spricht davon, daß eine Täuschung, eine Irreführung des Publikums in wesentlichen Punkten nicht herbeigeführt werde. Für die Anwendbarkeit des § 3 UWG. kommt es aber auf eine besondere Täuschung nicht an; es genügt, daß, wenn durch eine Angabe der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen werden kann, diese Angabe — nicht auch der durch sie erweckte Anschein — unrichtig ist (RÖSt. Bd. 35 S. 235, Bd. 38 S. 372, Bd. 44 S. 144; RÖZ. Bd. 92 S. 381). Und zudem hat der Berufsungsrichter bei seinen eine Irreführung des Publikums vermeinenden Ausführungen außer acht gelassen, daß das Wettbewerbsgesetz nicht so sehr den Schutz des beteiligten Publikums, als vielmehr den Schutz des lauterer Wettbewerbs bezweckt. Sonst würde er nicht, wie er es getan hat, ausgeführt haben, wer in der Meinung, es mit einer selbstständigen Zeitung zu tun zu haben, in das Oberlungwitzer oder das Gersdorfer Tageblatt eine Anzeige einrücken lasse, erreiche ja seinen Zweck, die Anzeige durch ein in den genannten Orten verbreitetes Blatt in die Öffentlichkeit zu bringen; und sonst würde er es nicht als für die Klägerin und gegen die Widerklage sprechend erachtet haben, daß die Nebenausgaben mit den Bezeichnungen Oberlungwitzer und Gersdorfer Tageblatt gerade in besonderer Weise der Klägerin jene Orte betreffende Bekanntmachungen und Anzeigen zugeführt hätten — was doch lebiglich dartut, daß die Klägerin mit ihrer Titelgebung auch den gewünschten Erfolg gehabt hat.

War vorstehendem gemäß die Aufhebung des Berufungsurteils geboten, so war die Sache auch spruchreif. Die Voraussetzungen des § 3 UWG. sind gegeben. Es handelt sich bei den beanstandeten Bezeichnungen unstreitig um öffentliche Angaben über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über gewerbliche Leistungen. Es liegt auf der Hand und ist von der Klägerin auch gar nicht bestritten worden, daß durch jene Bezeichnungen in den beteiligten Verkehrskreisen der Glaube erweckt wird, die Interessen des Ortes, dessen Namen die Nebenausgabe an

ihrem Kopfe trägt, fänden in dem betreffenden Blatt besondere und vornehmliche Berücksichtigung; es handele sich um ein Lokalblatt. Die von der Klägerin danach mit ihrer Bezeichnung gemachte Angabe, die, wie bereits erörtert, nach den getroffenen Feststellungen geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, ist unrichtig. Die Klägerin hat ausweislich des Tatbestandes des ersten Urteils selbst zugegeben, daß der Inhalt der beiden Nebenausgaben im allgemeinen derselbe ist wie der des Hauptblattes; nur die Reihenfolge der örtlichen Nachrichten sei verschieden. Wenn sie dabei noch angegeben hat, sie berücksichtige die Verhältnisse der beiden Ortschaften mehr als der Beklagte es tue und sie habe über die örtlichen Verhältnisse von Oberlungwitz und von Gersdorf weit mehr Zeilen gebracht als der Beklagte in seinem Blatt, so ist das belanglos. Durch diese Umstände wird der Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger, wie der erste Richter schon zutreffend ausgeführt hat, noch nicht zu einem ausschließlich oder auch nur in erster Linie für Oberlungwitz oder für Gersdorf bestimmten Lokalblatt, und hieran wird auch dadurch nichts geändert, wenn die Klägerin ab und zu, aber nach ihrem eigenen Vortrag äußerst selten, Berichte über Festlichkeiten oder kleine sonstige Berichte nur in einem der Blätter erscheinen läßt. Auch hierdurch werden nicht die Interessen von Oberlungwitz oder von Gersdorf in besonderer Weise gewahrt. . . .